

Online-Seminar am 9. März 2022

Alles Wichtige zum Homeoffice

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

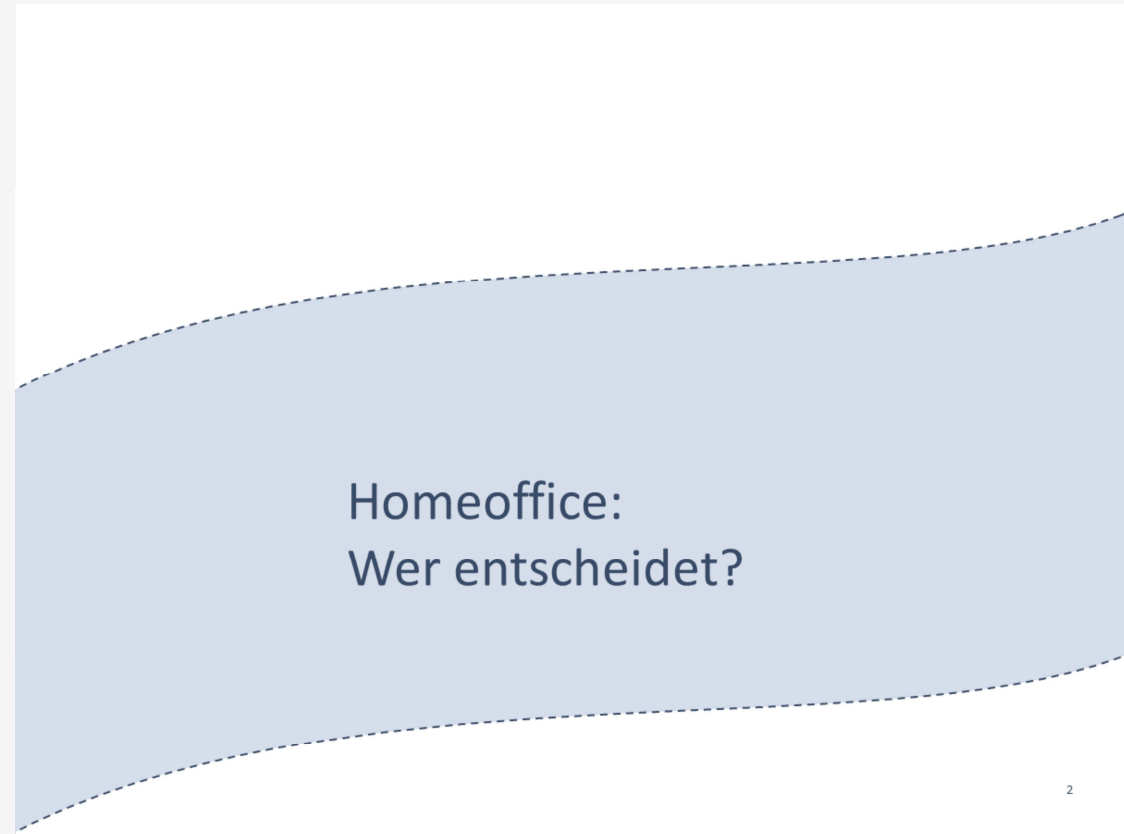


Herzlich willkommen!
Das Online-Seminar beginnt in wenigen Minuten.

**Alles Wichtige zum
Homeoffice**

Referentin: Silke Rohde

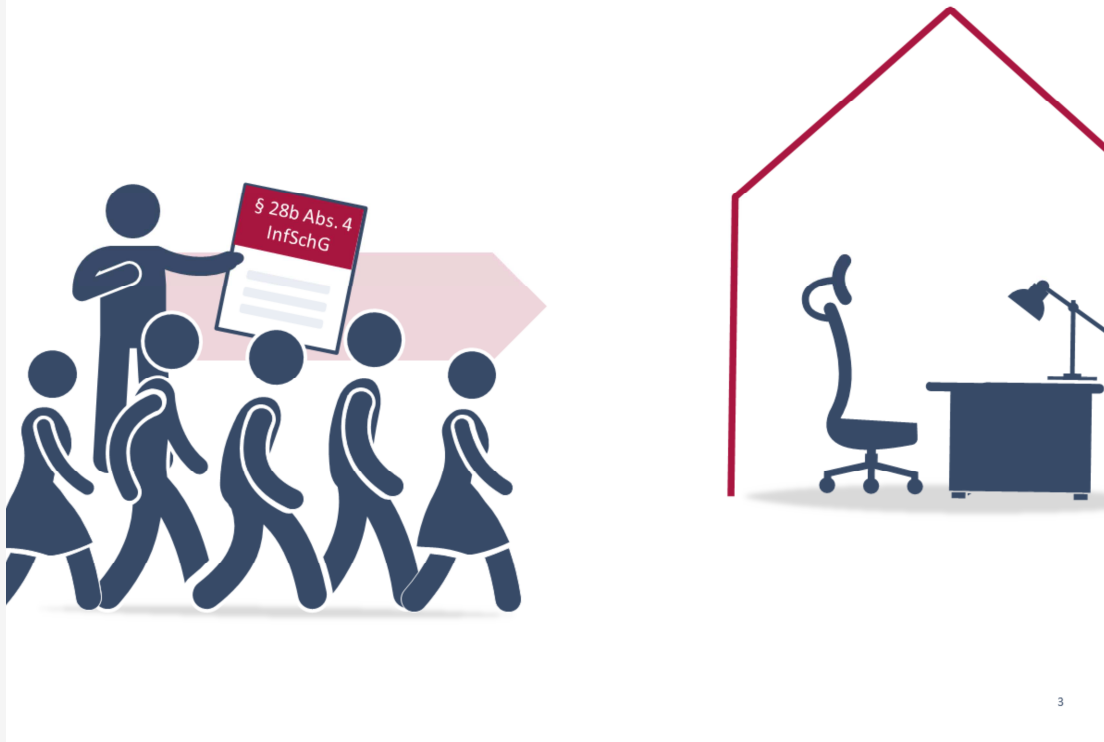




Homeoffice: Wer entscheidet?

2

Aktuell: Homeoffice-Pflicht



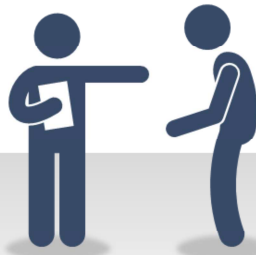
Aktuell: Pflicht des Arbeitgebers zum Homeoffice
(§ 28 b Abs. 4 InfSchG gilt noch mind. bis zum 19.3.2021)

Entscheidung über den Arbeitsort



Vereinbarung möglich

Ich entscheide,
wo Sie arbeiten.



Ansonsten: Weisungsrecht des
Arbeitgeber

4

- Recht des Arbeitnehmers auf Homeoffice: Kein gesetzlicher Anspruch, Vereinbarung nötig: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, gesonderte Vereinbarung
- Grundsätzlich bestimmt der Arbeitgeber den Arbeitsort nach § 106 GewO. Wenn der Arbeitgeber sich nicht auf den Wunsch des Arbeitnehmers, aus dem Homeoffice / mobil arbeiten zu können, einlässt, bleibt der Arbeitnehmer verpflichtet, in den Betrieb zu kommen. Wenn der Arbeitnehmer trotzdem nicht zur Arbeit kommt, drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung und Kündigung).
- Das gilt allerdings nicht, wenn eine staatliche Behörde die Ansteckungsgefahr mit einer bestimmten Gefahrenstufe qualifiziert oder der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass eine Ansteckungsgefahr an seinem Arbeitsplatz konkret gegeben ist.

Mitbestimmungsrechte des Betriebsrat

BetrVG

- § 87 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnung des Betriebs)
- § 87 Abs. 1 Nr. 2, 3 (Arbeitszeit)
- § 87 Abs. 1 Nr. 6 (Überwachung der Kollegen)
- § 87 Abs. 1 Nr. 7 (Arbeits- und Gesundheitsschutz)
- § 99

Betriebsvereinbarung



Der Betriebsrat kann das Recht auf Homeoffice nicht erzwingen.

5

Bei Abschluss einer Betriebsvereinbarung zum Homeoffice kann der Einflussbereich des Betriebsrat noch größer sein, das hängt von der konkreten Regelung ab.

Wirklich erzwingen kann der Betriebsrat das Recht auf Homeoffice nicht, zumal das ja auch je nach Art der Arbeit nicht überall möglich ist. Aber wenn Homeoffice, dann nur mit Einfluss des Betriebsrat.

Eckpunkte einer Betriebsvereinbarung



Arbeitsschutz inkl.
Gefährdungsbeurteilung



Datenschutz



Erfassung der Arbeitszeit



Zutrittsrecht des
Arbeitgebers und des
Betriebsrats



Kontrolle der
Arbeitnehmer



Aufwendungsersatz der
Beschäftigten gegen den
Arbeitgeber

6

Online-Seminar am 9. März 2022

Alles Wichtige zum Homeoffice

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Arbeitsschutz im Homeoffice

7

Ausstattung des Homeoffice



Der Arbeitgeber muss die Ausstattung finanzieren ...



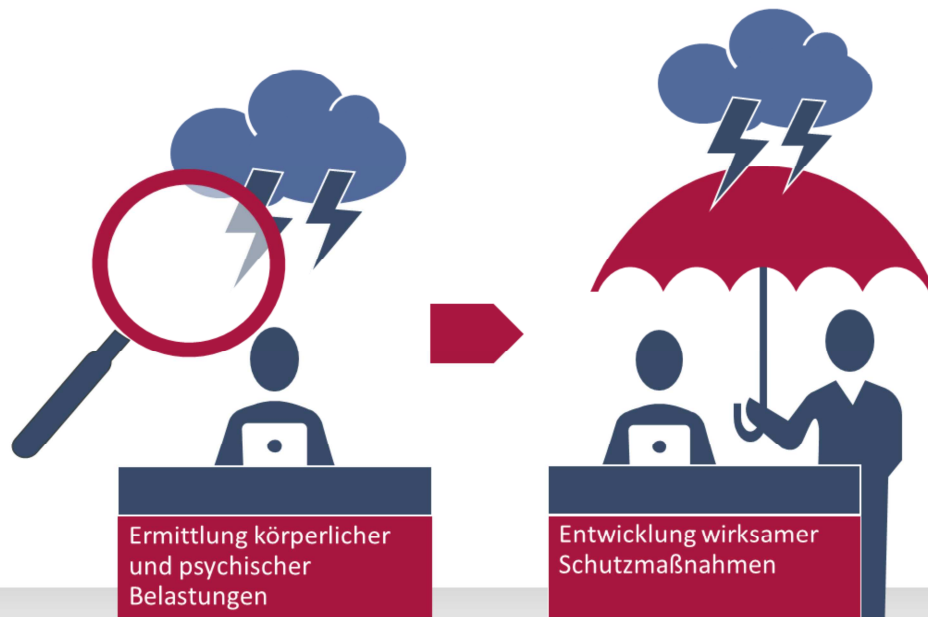
... und für die Einhaltung des Arbeitsschutzes sorgen.

8

Arbeitsschutz: Ausstattung des Homeoffice

- Grundsatz: Der Arbeitgeber muss das Homeoffice einrichten. Bei der Ausstattung (Tisch, Stuhl, Licht, PC etc.) gelten dieselben arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wie für ein Büro im Betrieb (z. B. auch Ergonomie etc.).
- Der Arbeitgeber hat die Kosten der Ausstattung zu tragen.
- Auch im Homeoffice muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass alle geltenden arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist er verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

Gefährdungsbeurteilung auch im Homeoffice

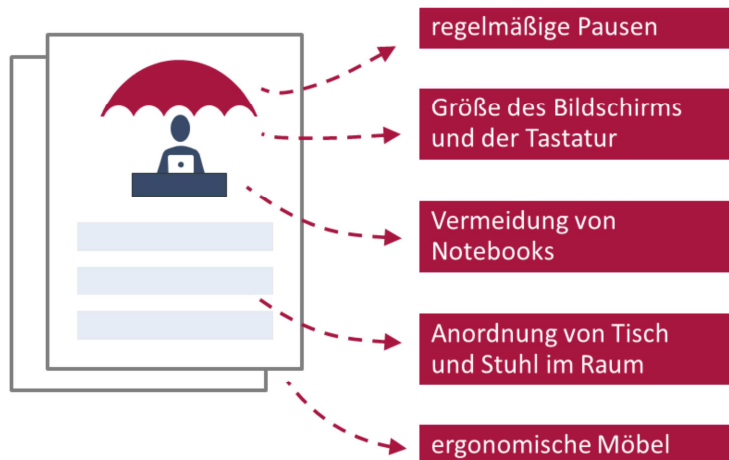


9

Arbeitsschutz: Gefährdungsbeurteilung auch im Homeoffice

- In der Betriebsvereinbarung ist die Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes anzustreben. Je konkretere Anforderungen und zu ergreifende Schutzmaßnahmen Sie festlegen, desto besser. Wie sonst auch ist die Gefährdungsbeurteilung auch im Homeoffice der Ausgangspunkt.
- Der Betriebsrat sollte mit Blick auf die Gefährdungspotenziale die Zielrichtung der vom Arbeitgeber durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung mitgestalten. Die Standards am Homeoffice-Arbeitsplatz sollten mindestens denen in der betrieblichen Arbeitsstätte entsprechen.
- Klären Sie Ablauf und Inhalt der Gefährdungsbeurteilung zum Homeoffice ebenfalls verbindlich in der Betriebsvereinbarung.

Bildschirmarbeit



10

Arbeitsschutz: Bildschirmarbeit

- Da es sich beim Homeoffice in der Regel um Bildschirmarbeitsplätze handelt, ist der Gesundheitsschutz von besonderer Bedeutung. Hierzu zählt neben Ihrem erzwingbaren Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG auch die Bildschirmarbeitsverordnung.
- Achten Sie darauf, dass die Telearbeiter Pausen von der Arbeit am Computer machen.
- Die Ausstattung und Einrichtung des Arbeitsplatzes muss den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Die Größe des Bildschirms und der Tastatur, die Vermeidung des Einsatzes von Notebooks, fallen ebenso darunter wie die Anordnung von Tisch und Stuhl im Arbeitsraum, die dazu anregen sollen, die Sitzhaltung verändern zu können. Die Möbel müssen zudem ergonomisch und weitestgehend rückschonend sein.

Psychische Belastungen im Homeoffice



Fehlende Trennung zwischen
Beruf und Privatem



Einsamkeit und Isolation

11

Arbeitsschutz: Psychische Belastungen

- Bei allen Vorteilen macht das Homeoffice auch (psychische) Probleme: Mehr als 30 % der befragten Teilnehmer einer großen GfK-Umfrage litten und leiden an der fehlenden Trennung zwischen Beruf und Privatem.
- Auch die Einsamkeit und Gefühle von Isolation und fehlender Zugehörigkeit machen den Arbeitnehmern zu schaffen.
- Pflegen Sie Kontakte bewusst auch im Homeoffice: Wenn das Team nicht an einem Ort, sondern verstreut ist, hilft auch das Vereinbaren fester Termine, z. B. bei Zoom oder anderen Plattformen. So kann der Laptop die Teeküche (fast) ersetzen. Wichtig sind in jedem Fall feste Rituale und Zeiten. Alles, was Struktur und Zusammengehörigkeit vermittelt, hilft.

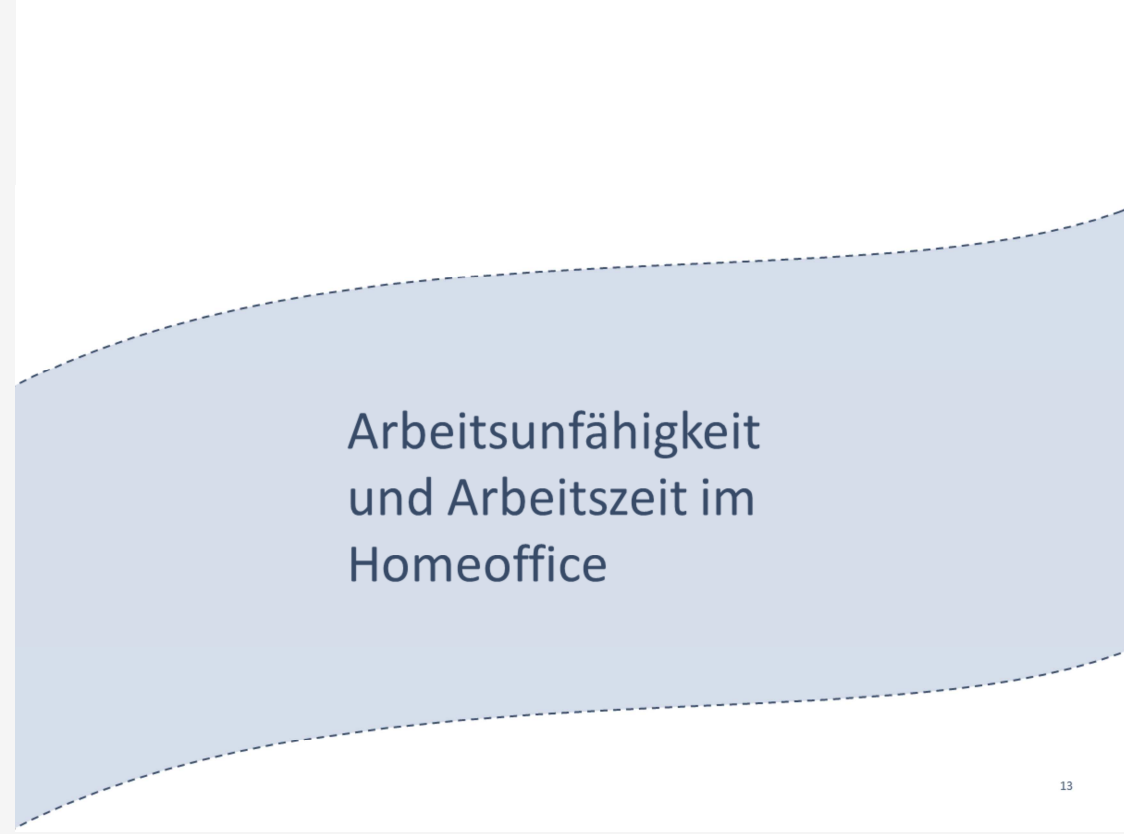
Trennung von Beruflichem und Privatem



12

Arbeitsschutz: Psychische Belastungen - Trennung von Beruflichem und Privatem

- Gerade für Beschäftigte, für die das Homeoffice eine neue Erfahrung ist, können Arbeit und Privates ganz schön durcheinander geraten. Denn wenn man schon mal zu Hause ist, kann man doch schnell „nebenher“ die Wäsche waschen, die Spülmaschine ausräumen oder Online-Shopping erledigen – kurz, Ablenkungen und auch eine fehlende räumliche Trennung zum Arbeitsplatz führen oft zu einer entgrenzten Arbeit.
- Hier helfen nur feste Regeln: Der Arbeitsplatz sollte frei sein von allem, was nicht zur Arbeit gehört. Wie auch im Büro sollte es nach Möglichkeit klare Unterteilungen in Arbeitszeiten und Pausen geben – und der Feierabend sollte den Namen auch verdient haben.



Arbeitsunfähigkeit und Arbeitszeit im Homeoffice

13

Arbeitsunfähigkeit im Homeoffice



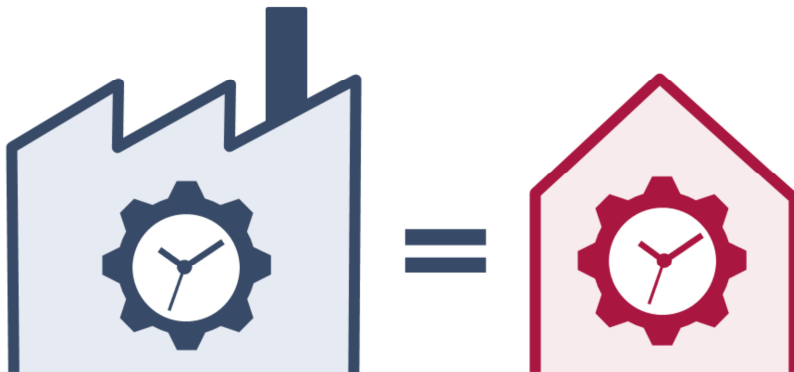
Krank heißt krank,
auch im Homeoffice.

14

Arbeitsunfähigkeit im Homeoffice

- Manche Arbeitgeber finden, auch wenn man krank ist, kann man doch trotzdem im Homeoffice arbeiten.
- Setzen Sie sich gegen diese Unkultur ein und regeln Sie am besten in Ihrer BV, dass krank krank heißt, auch im Homeoffice.

Arbeitszeit im Homeoffice



Im Homeoffice gelten dieselben Arbeitszeiten und gesetzlichen Grenzen wie im Betrieb.

15

Arbeitszeit im Homeoffice

- Auch im Homeoffice gelten dieselben Arbeitszeiten und gesetzlichen Grenzen wie im Betrieb auch.
- Versuchen Sie, einer Entgrenzung der Arbeitszeit sowie einer ständigen Erreichbarkeit entgegenzuwirken.
- Legen Sie in der Betriebsvereinbarung Arbeitszeiten und Pausen fest, falls möglich, feste Zeiten (evtl. mit Öffnungsklauseln für flexible Einzelvereinbarungen).
- Pausen, Feierabend und Wochenende müssen (grundsätzlich) arbeitsfrei bleiben. Erarbeiten Sie Vorschriften gegen eine ständige Erreichbarkeit.
- Verhandlungsansatz sollte die Übernahme der betrieblichen Regelungen für Homeoffice-Arbeit und ein Ausschluss von Arbeit am Abend bzw. in der Nacht und am Wochenende sein. Auch Gleitzeitregelungen sind denkbar.

Erfassung der Arbeitszeit



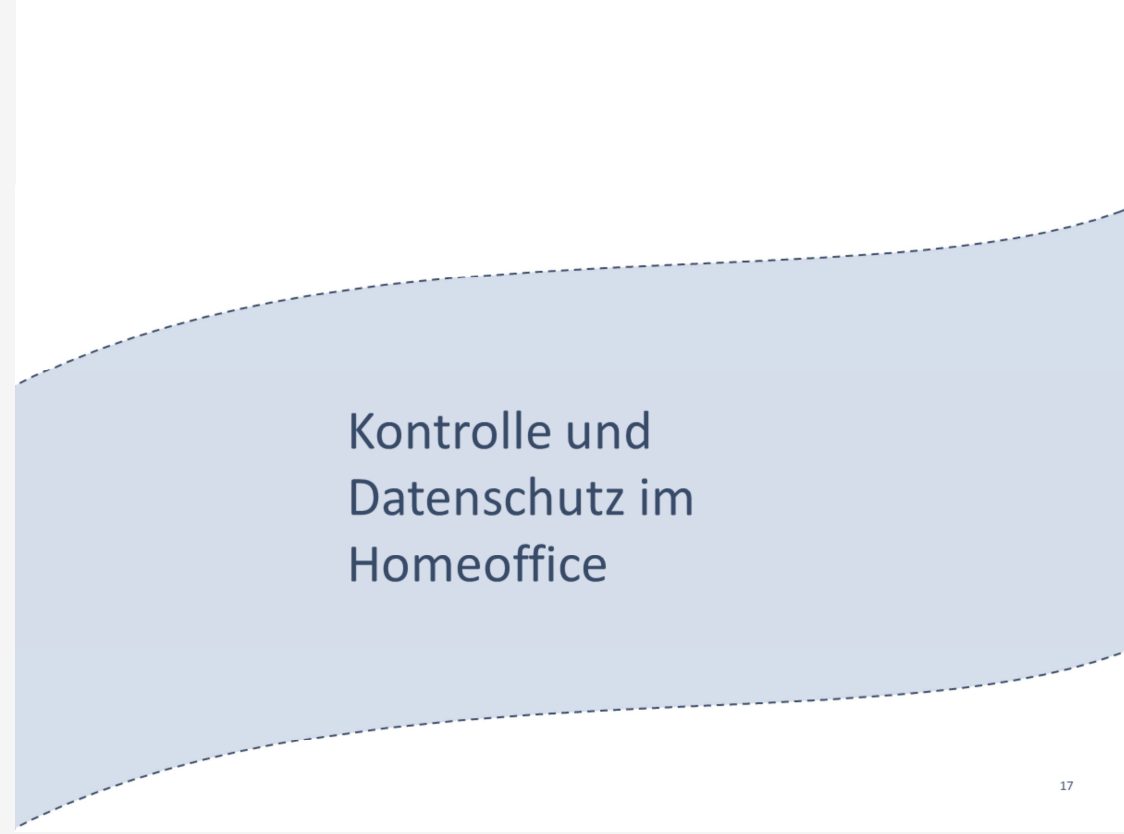
Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein System zur Arbeitszeiterfassung anzubieten.

Regen Sie ein System an!

16

Erfassung der Arbeitszeit

- Die Arbeitszeit muss erfasst werden. Wenn das nicht wie sonst geht (z. B. elektronische Erfassung per Karte etc.), dann unter Umständen Excel-Tabelle nutzen oder handschriftlich aufzeichnen. Das kann aber nur eine Notlösung sein.
- Wichtig: Arbeitsgerichte verpflichten den Arbeitgeber dazu, ein System zur Arbeitszeiterfassung anzubieten (EuGH, Urteil vom 14.05.2019, Rs. C-55/18 (CCOO) & ArbG Emden, Urteil vom 20.02.2020, Az.: 2 Ca 94/19). Das gilt ab sofort.
- Regen Sie, falls noch nicht geschehen, dieses System an. Nutzen Sie dafür auch Ihre erzwingbaren Mitbestimmungsrechte nach § 87 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 BetrVG



Kontrolle und Datenschutz im Homeoffice

17

Begrenzung der Kontrolle durch den Arbeitgeber



Bei der Einführung und Anwendung von technischen Überwachungseinrichtungen dürfen Sie gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG mitbestimmen.

Begrenzung der Kontrolle durch den Arbeitgeber

- Ein wichtiger Punkt ist auch das Festlegen und vor allem Eingrenzen der zu Überwachung geeigneten Einrichtungen des Arbeitgebers, insbesondere bei der PC-Nutzung.
- Hier greift das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG: Es besteht bei Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu dienen können, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.
- Dieses Recht spielt auch in die Regelung für ein System zur Arbeitszeiterfassung hinein. Ziel sollte es sein, dass dieses wirklich nur die Zeit erfasst und ansonsten wenig Kontrollmöglichkeiten bietet.

Datenschutz im Homeoffice



Der Arbeitgeber muss sicherstellen,
dass der Datenschutz auch
im Homeoffice eingehalten wird.

19

Datenschutz im Homeoffice

Verarbeitet der Mitarbeiter im Homeoffice personenbezogene Daten, so handelt er dabei für den Arbeitgeber. Dieser bleibt die verantwortliche Stelle i. S. d. BDSG. Das Unternehmen muss sicherstellen, dass auch in Bezug auf die Tätigkeit im Homeoffice die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Zutrittsrecht für Betriebsrat und Arbeitgeber

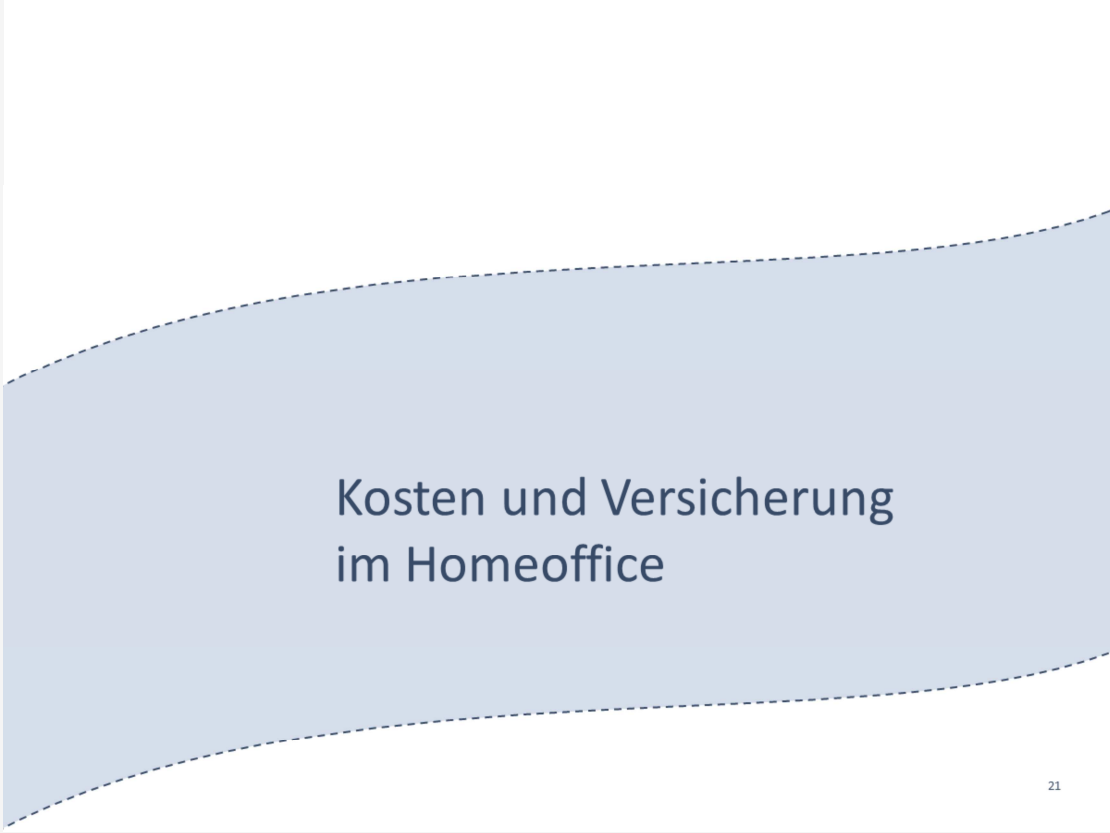


Regeln Sie das Zutrittsrecht und
seine konkrete Ausgestaltung unbedingt
in einer Betriebsvereinbarung.
Nur so kann der Arbeitsschutz
gesichert werden.

20

Regelung des Zutrittsrechts für Betriebsrat und Arbeitgeber

- Ist zum Zutrittsrecht des Arbeitgebers im Arbeitsvertrag oder in der Homeoffice-Vereinbarung keine Regelung getroffen, darf der Arbeitgeber aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung (Grundrecht nach Art. 13 Abs. 1 GG) die Wohnung des Arbeitnehmers nicht betreten, wenn dieser dies nicht wünscht.
- Ob etwa der Arbeitsschutz ausreichend beachtet wird, kann der Arbeitgeber aber nur prüfen, wenn er das Büro in Augenschein nehmen darf. Deshalb sollte diese Befugnis – und vor allem deren genaue Gestaltung (z. B. Ankündigungsfrist, Uhrzeit, Dauer, berechnete Personen etc.) in der Betriebsvereinbarung geregelt sein.
- Gleiches gilt für das Zutrittsrecht des Betriebsrats. Denn das Zutrittsrecht aus § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG gilt nur für den Betrieb, nicht aber für Privatwohnungen der Kollegen.

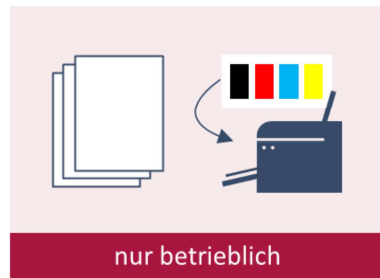


Kosten und Versicherung im Homeoffice

21

Wer trägt die Kosten im Homeoffice?

Faustregel: Entscheidung nach der Art der Verwendung



Kosten trägt Arbeitgeber



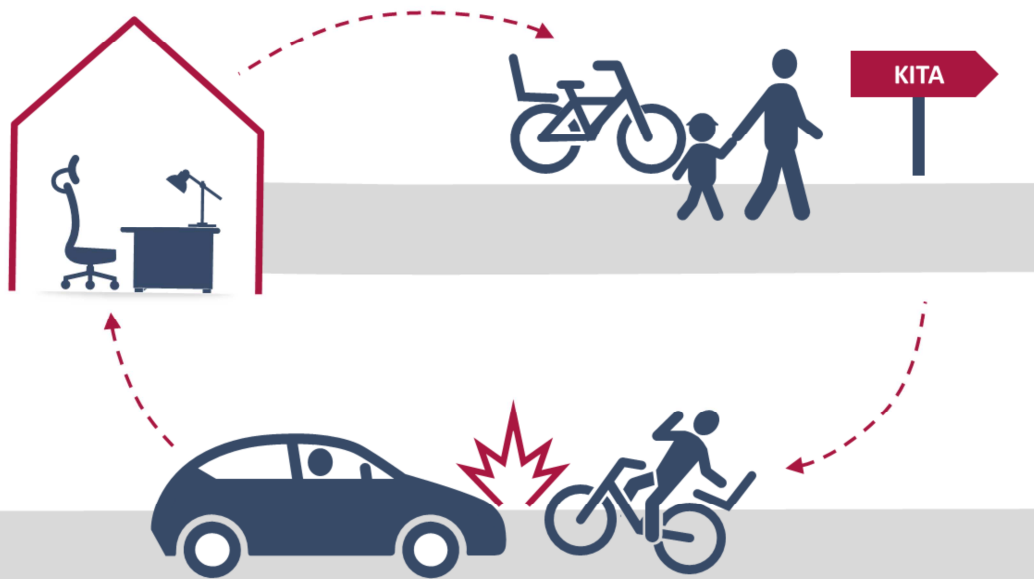
Kosten trägt Arbeitnehmer

22

Kostentragung Homeoffice

- Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber alle Aufwendungen, die der Arbeitnehmer für seine Arbeit – auch im Homeoffice – tätigt. Das gilt beispielsweise für Kommunikations- und Telefonkosten, Internet (evtl. nur anteilig), Büromaterial etc.
- Für nicht übernommene Kosten können Arbeitnehmer unter Umständen verschiedene Steuererleichterungen geltend machen: Bitte aktuelle Regeln beachten.

Versicherungsschutz bei Wegeunfällen



Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2021 ist dies nunmehr ein versicherter Wegeunfall.

Arbeits- und Wegeunfälle im Homeoffice: Versicherungsschutz

Auch Wegeunfälle sind jetzt gesetzlich unfallversichert

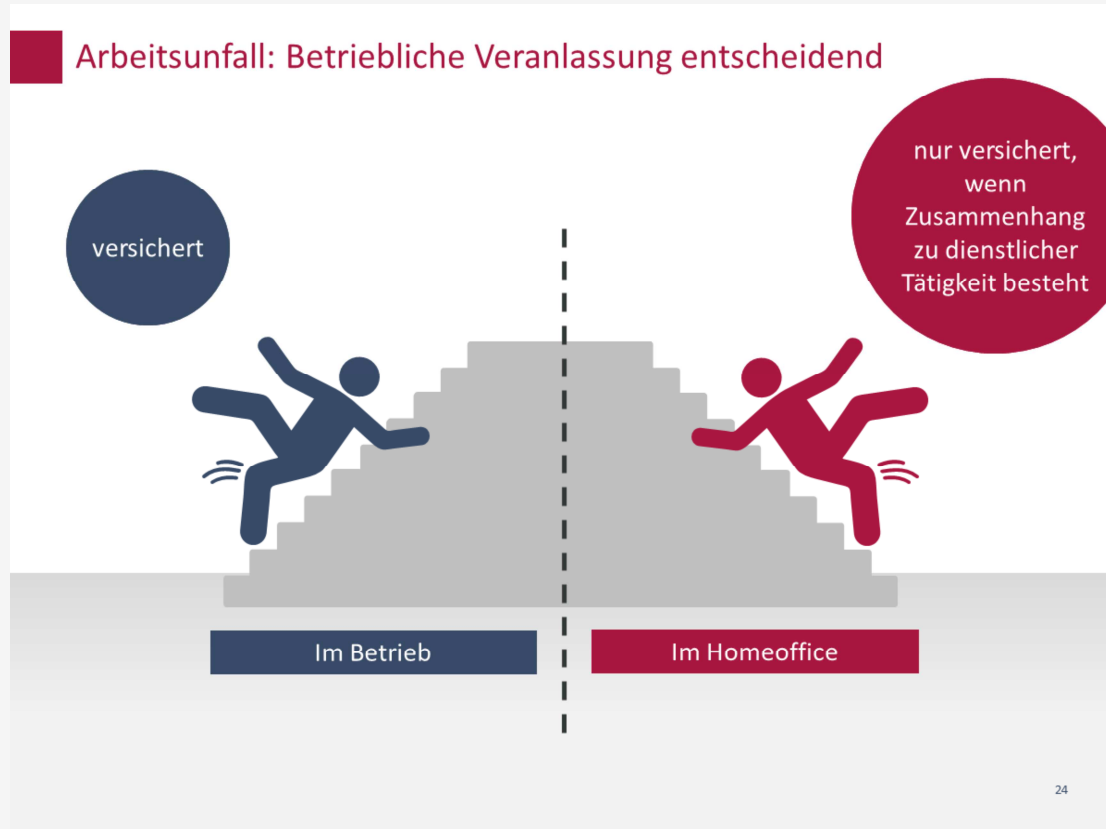
Eine gravierende Benachteiligung der Beschäftigten im Homeoffice wurde durch eine Gesetzesänderung 2021 beseitigt: Bislang war die Rechtsprechung der Meinung, im Homeoffice könne es keine Wegeunfälle geben, da die typischen Gefahren des Arbeitswegs hier eben gerade nicht gegeben wären. Das hatte zum Teil kuriose Folgen: So durfte z.B. ein Elternteil, das sein Kind am Morgen in den Kindergarten brachte und auf direktem Weg zurück in die Wohnung (= ins Homeoffice) einen Fahrradunfall hatte, keine Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen. Wäre derselbe Unfall auf dem Weg vom Kindergarten zur betrieblichen Arbeitsstätte passiert, hätte Versicherungsschutz bestanden. Diese veraltete Sichtweise ist nun korrigiert durch eine Ergänzung des § 8 Abs. 2 Nr. 2a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die Vorschrift lautet jetzt: „das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nr. 2a fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird“. Damit muss die zuständige Berufsgenossenschaft leisten, wenn etwa ein Elternteil ein Kind in die Betreuungseinrichtung

Online-Seminar am 9. März 2022

www.betriebsrat-kompakt.de
Betriebsrat-Kompakt.de

Alles Wichtige zum Homeoffice

Bringt Kita, Kindergarten, Schule) und danach auf direktem Weg zum Arbeitsplatz in der Wohnung verunfallt.



Arbeitsunfall im Homeoffice: betriebliche Veranlassung erforderlich

- Entscheidend für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Homeoffice ist, welche konkrete Verrichtung mit welchem Zweck der Mitarbeiter im Moment des Unfalls ausübt. Diese muss immer betrieblich veranlasst sein und mit der Arbeitstätigkeit in engem innerem Zusammenhang stehen.
- Die Schwierigkeit bei der Tätigkeit im Homeoffice besteht häufig darin, dass sich dienstliche und private Verrichtungen nicht immer exakt voneinander trennen lassen und sich unter Umständen vermischen. Das birgt das Risiko, dass der Versicherungsschutz entfällt. Deshalb ist es für die Beschäftigten besonders wichtig, die Trennung so gut wie möglich vorzunehmen.

Was im Homeoffice versichert ist



Sturz auf dem Weg zum Kopierer



Verletzung durch herabfallenden Aktenordner

25

Diese Tätigkeiten sind im Homeoffice versichert:

- Auch im Homeoffice gibt es Tätigkeiten, die ganz klar der rein betrieblichen Sphäre zuzuordnen und die damit als Arbeitsunfall mit entsprechendem Versicherungsschutz zu bewerten sind: Dazu zählt z. B., wenn ein Beschäftigter beim Herausziehen eines Aktenordners aus dem Regal durch einen herabfallenden Aktenordner verletzt wird.
- Klar sind auch Fälle, wo der Mitarbeiter auf dem Weg zum Kopierer stürzt, auf dem er ein dienstliches Dokument kopieren wollte, oder wo ein Beschäftigter eine Druckerpatrone austauscht und anschließend über das Druckerkabel stürzt.

Wann Wege innerhalb des Gebäudes versichert sind



Entscheidend ist, welche Tätigkeit der Beschäftigte ausüben wollte und ob dies durch objektive Umstände bestätigt wird.

26

Wege innerhalb des Gebäudes können versichert sein:

Falls der Beschäftigte Wege innerhalb der Wohnung/des Hauses zurücklegt, sind etwaige Unfälle hierbei dann vom Versicherungsschutz erfasst, wenn diese aus Anlass der betrieblichen Tätigkeit zurückgelegt werden. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Beschäftigte im Keller neues Druckerpapier holt und auf der Treppe stürzt. Auch das Bundessozialgericht (Urteil vom 27.11.2018, Az. B 2 U 28/17 R) hat in diesem Themenkreis schon Arbeitsunfälle im Homeoffice bejaht: So stufte es einen Sturz einer Arbeitnehmerin auf einer Kellertreppe zu Hause als Arbeitsunfall ein. Diese hatte ihr Büro im Keller und war gerade auf dem Weg dorthin, um einen Telefontermin mit ihrem Vorgesetzten wahrzunehmen.

Das Gericht hat in dieser und weiteren Entscheidungen klargemacht, dass es bei Unfällen im Homeoffice nicht wichtig ist, ob etwa die Treppe überwiegend privat oder beruflich genutzt wird. Der Versicherungsschutz hängt nur von der sog. objektivierten Handlungstendenz ab. Für diese wiederum ist relevant, ob der Beschäftigte „eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit subjektiv ausüben wollte“. Im zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob dies durch die „objektiven Umstände des Einzelfalls“ bestätigt wird.

Auch der Weg vom Bett zum Schreibtisch kann versichert sein



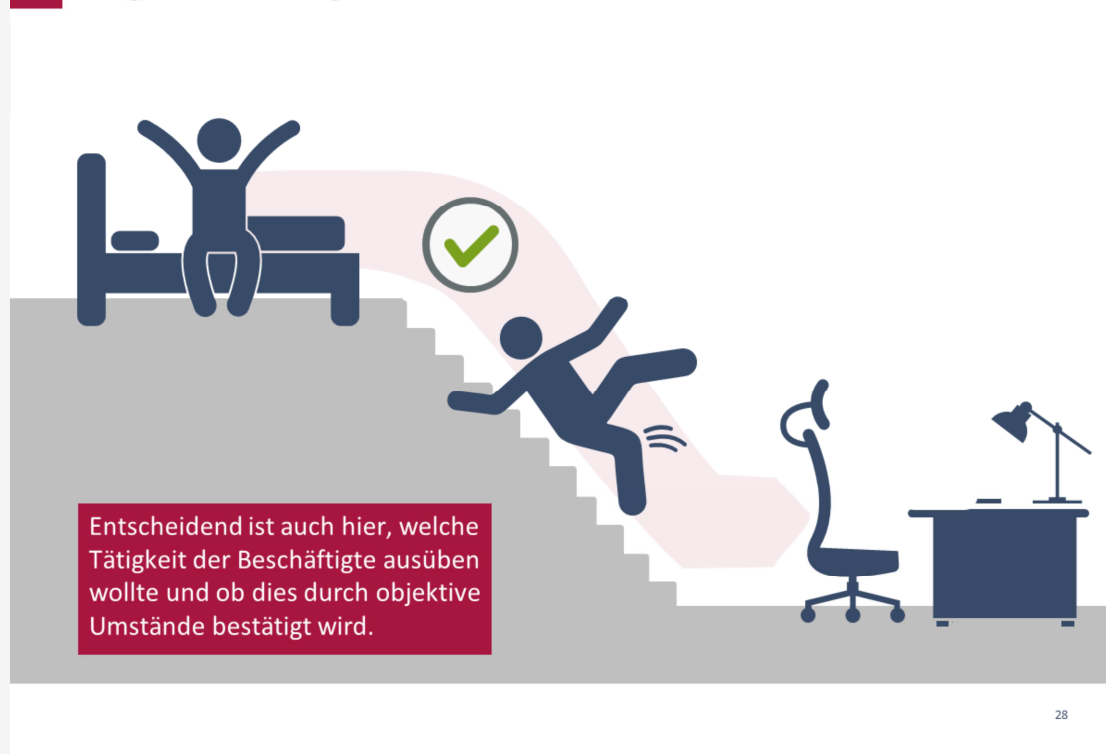
Bundessozialgericht: Weg vom Bett zum Schreibtisch ist versichert

Ganz im Zuge der Ausweitung des Schutzes durch die gesetzliche Unfallversicherung urteilte das Bundessozialgericht im Dezember 2021, dass im Homeoffice auch der Weg vom Bett zum Schreibtisch versichert sein kann (BSG, Urteil vom 08.12.2021, Az.: B 2 U 4/21 R).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der klagende Arbeitnehmer befand sich an einem Morgen auf dem Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme von seinem Schlafzimmer in das eine Etage tiefer gelegene häusliche Büro (Homeoffice). Üblicherweise beginnt er dort unmittelbar zu arbeiten, ohne vorher zu frühstücken. Auf der die Räume verbindenden Wendeltreppe rutschte er aus und brach sich einen Brustwirbel.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte Leistungen aus Anlass des Unfalls ab. Der Unfallversicherungsschutz beginne in einer Privatwohnung auf dem Weg zum Zwecke der erstmaligen Arbeitsaufnahme erst mit Erreichen des häuslichen Arbeitszimmers. Der erstmalige morgendliche Weg ins Homeoffice sei kein Betriebsweg, sondern eine unversicherte Vorbereitungshandlung, die der eigentlichen versicherten Tätigkeit nur vorausgehe.

Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme



Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme gilt als Betriebsweg:

Das Bundessozialgericht bejahte einen Arbeitsunfall, als ein Arbeitnehmer auf dem morgendlichen Weg von seinen privaten Wohnräumen in sein Homeoffice auf der Treppe stürzte und sich an der Wirbelsäule verletzte. Der Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme war danach als Betriebsweg versichert. Ausnahmsweise ist ein Betriebsweg auch im häuslichen Bereich denkbar, wenn sich Wohnung und Arbeitsstätte im selben Gebäude befinden.

Ob ein Weg als Betriebsweg im unmittelbaren Unternehmensinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, bestimmt sich auch im Homeoffice nach der objektivierten Handlungstendenz des Versicherten, also danach, ob dieser bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird.

Hier ist erwiesen, dass das Beschreiten der Treppe allein der Arbeitsaufnahme des Klägers im häuslichen Büro

Online-Seminar am 9. März 2022

Alles Wichtige zum Homeoffice

(Homeoffice) in der dritten Etage seiner Wohnung diente.

www.betriebsrat-kompakt.de
Betriebsrat-Kompakt.de

Unterbrechung der Arbeit für private Tätigkeiten



29

Unterbrechung der Arbeit für private Tätigkeiten

Privat veranlasste Tätigkeiten unterliegen nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Ganz klar sind die Fälle geregelt, in denen die Arbeitstätigkeit im Homeoffice für sog. eigenwirtschaftliche (= privat veranlasste) Tätigkeiten unterbrochen wird. Hier gibt es keinerlei Schutz der Unfallversicherung. Beispiele für solche Unterbrechungen sind:

- Der Beschäftigte verunfallt in der Küche, als er in einer Pause das Mittagessen für die Kinder zubereitet.
- Der Beschäftigte stürzt auf dem Weg ins Kinderzimmer, als er ein weinendes Kind trösten und nach dem Rechten sehen will.

Versicherungsschutz nun so wie am Arbeitsplatz im Betrieb



30

Versicherungsschutz wurde dem am Arbeitsplatz im Betrieb angepasst

Gänge, die am Arbeitsplatz im Betrieb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fielen, waren im Homeoffice früher nicht versichert, so etwa der Gang zur Toilette oder zur Küche, um in einer Arbeitspause etwas zu essen. Das gehört mit dem ergänzten § 8 Abs. 1 SGB VII nun der Vergangenheit an. Dieser lautet jetzt: „Wird die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt, besteht Versicherungsschutz im gleichen Umfang wie bei der Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensstätte.“

Das bedeutet, dass so wie im Betrieb auch Arbeitnehmer im Homeoffice Leistungen von der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen können, wenn sie auf dem Weg zur Toilette einen Unfall haben oder auf dem Weg zur Küche. Aber Achtung: Unfälle in bzw. auf der Toilette und in der Küche bzw. Kantine sind weder im Homeoffice noch am betrieblichen Arbeitsplatz geschützt. Denn an diesen Orten werden keine betrieblich veranlassten Tätigkeiten ausgeübt.

Wichtig: Die Regelung des § 8 Abs. 1 SGB VII bezieht sich nicht nur auf das Homeoffice (Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu Hause), sondern auch auf mobile Arbeit (Ausübung der Tätigkeit an einem dritten Ort, z.B. Co-Working-Space oder Café). Das heißt, wenn hier ein Beschäftigter etwa auf dem Weg zur Toilette stürzt, muss auch hierfür die Berufsgenossenschaft

Online-Seminar am 9. März 2022

Alles Wichtige zum Homeoffice

www.betriebsrat-kompakt.de
Betriebsrat-Kompakt.de



Online-Seminar am 9. März 2022

Alles Wichtige zum Homeoffice

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Das nächste Online-Seminar

Die 10 wichtigsten Fakten zum Urlaubsrecht



6. April 2022



11:00 Uhr

Wir freuen uns, wenn Sie wieder mit dabei sind!

Online-Seminar am 9. März 2022

Alles Wichtige zum Homeoffice

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Haben Sie noch
Fragen? Dann
schreiben Sie uns:

[fragen@betriebsrat-
mitbestimmung.de](mailto:fragen@betriebsrat-mitbestimmung.de)

Alle Unterlagen und die Aufzeichnung des
Online-Seminars finden Sie in Kürze unter:

www.betriebsrat-kompakt.de und
www.urteilsticker-betriebsrat.de



Online-Seminar am 9. März 2022

Alles Wichtige zum Homeoffice

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Kontakt

Produkt- und
Marketingmanagerin
Petra Rubner
Petra.Rubner@weka.de

Chefredaktion

Rechtsanwältin
Silke Rohde

Visualisierung

Nicola Pridik
www.npridik.de

